

Das VereinsServiceBüro informiert

Die wichtigsten Informationen zum GEMA-Gesamtvertrag

Der DOSB hat mit der GEMA vor vielen Jahren einen **Gesamtvertrag** abgeschlossen. Neben einem Nachlass von 20 Prozent auf die Normaltarife für Verbände und Vereine, die einer Gesamtvertragsorganisation wie dem DOSB angeschlossen sind, gewährt die GEMA auf die Vergütungssätze U-V (Live-Musik) und M-V (Veranstaltungen mit Tonträgern) weitere Sondernachlässe. Voraussetzung für den 20 Prozent-Nachlass auf Normaltarife ist, dass

- Veranstaltungen rechtzeitig (spätestens 3 Tage vor der Durchführung) bei der GEMA angemeldet werden,
- die Vergütungen an die GEMA bei Fälligkeit bezahlt werden,
- der Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen (bei Live-Musik) innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nachgekommen wird
- die für die Kommunikation mit der GEMA vorgesehenen Kanäle eingehalten werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem DOSB.

In einem **zusätzlichen Pauschalvertrag** zum Gesamtvertrag (siehe Infothek) ist zudem geregelt, dass ein Teil der vom Sportverein vorgenommenen Musikknutzungen sowohl von der Anmeldung als auch von der Gebührenpflicht freigestellt ist. Dieser Pauschalvertrag wurde für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 geschlossen und wurde bis zum **31.12.2025 verlängert**. Folgende Musikknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- k) Musikknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.
- m) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.

- n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- o) Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

GEMA-Tarife für Tanz-, Fitness- und Gesundheitskurse

Gemäß Punkt n) der Auflistung aller abgegoltenen Musikknutzungen sind Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich unter bestimmten Voraussetzungen abgegolten. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben und keine Fachabteilungen unterhalten. Nicht abgegolten und damit zu lizenzieren sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Für alle nicht abgegoltenen Fitness-, Gesundheits- und Tanzkurse gelten die Tarife WR-KS und WR-KS-F:

Tarif WR-KS gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in **Tanzkursen**, z.B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben, welche zum einen das Erlernen von Tänzen gem. Welttanzprogramm ermöglichen und zum anderen abgeschlossen (festgelegte erste und letzte Kursstunde) sind.

Tarif WR-KS-F gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in **Fitness- und Gesundheitskursen**, die der Gesunderhaltung, aber auch der Rehabilitation dienen, dauerhaft fortlaufend sind und zu einer beliebigen Zeit begonnen und beendet werden können. Hierzu können auch Bauch-Beine-Po-Rücken-Kurse gehören.

Bei dem WR-KS-F-Tarif wird weiter unterschieden, ob es sich um monatlich oder pro Stunde bzw. Kurs zu bezahlende Kurse handelt.

Die Vergütungssätze **WR-KS-F II 1** gelten dabei für Kurse, für die von Kursteilnehmern Monatsbeiträge gezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

Die Vergütungssätze **WR-KS-F II 2** gelten für Fitness- und Gesundheitskurse, für die ausschließlich feste Kursgebühren je Stunde oder je Kurs sowie keine monatlichen Mitgliedsbeiträge von den Kursteilnehmern gezahlt werden.

Lizenzierungen und Anmeldungen erfolgen über das Onlineportal www.gema.de/portal. Abgeschlossene Kurse mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum werden pro Kurs lizenziert und sind vor Kursbeginn anzumelden. Für dauerhafte Kursangebote kann die Lizenzierung mit einem Pauschalvertrag erfolgen, der weitere Nachlässe beinhaltet.

Für weitere Fragen steht das GEMA-KundenCenter zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten:

GEMA KundenCenter, 11506 Berlin
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de
Internet: www.gema.de

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 26.11.2024